

Deutsche Gesellschaft für Psychologie
Marienstraße 30, 10117 Berlin

Konferenzrat

Psychologie Fachschaften Konferenz

Per E-Mail

E-Mail: konrat@psyfako.org

Präsident der DGPs
Prof. Dr. Stefan Schulz-Hardt

Deutsche Gesellschaft für Psychologie
Marienstraße 30
10117 Berlin
Vereinsregister: VR35794 B

praesident@dgps.de

DGPs-Kommission
Studium und Lehre
Prof. Dr. Birgit Spinath

DGPs-Kommission
Open Science
Prof. Dr. Mario Gollwitzer

Berlin, 16.11.2022

Stellungnahme zum Positionspapier der Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo e.V.) zum Thema Autor*innenschaft – transparentere Vergabe von Autor*innenschaften zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs), die DGPs-Kommission „Studium und Lehre“ sowie die DGPs-Kommission „Open Science“ danken der PsyFaKo e.V. für die Übersendung des Positionspapiers mit dem Titel „Autor*innenschaft – transparentere Vergabe von Autor*innenschaften zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ und insbesondere für die Möglichkeit, zu diesem Papier Stellung zu nehmen.

Es gibt aktuell Bemühungen, publizierte Zeitschriftenartikel als „die“ zentrale Währung in der Bewertung wissenschaftlicher Leistung zu erweitern, zum Beispiel um publizierte Datensätze und Forschungssoftware. Nichtsdestotrotz sind Autorenschaften – insbesondere wenn es sich um Zeitschriftenartikel mit Peer-Review handelt – aktuell die wichtigste Währung im Wissenschaftsbetrieb. Wer Autorin oder Autor eines Artikels ist, ist für seine bzw. ihre Forschung verantwortlich und erklärt damit seine bzw. ihre Bereitschaft, sich dem (inner- und außer)wissenschaftlichen Diskurs zu stellen. Autorenschaften sind aber auch ein Indikator für wissenschaftliche Produktivität und aus diesem Grund ein Kriterium, auf das in Selektions- und Förderentscheidungen vielfältig zurückgegriffen wird. Je kompetitiver das Vergabesystem (von Drittmitteln, Preisen, Stipendien), desto wertvoller wird die Autorenschaft – und damit potenziell zum Gegenstand von Gerechtigkeitskonflikten: Wer verdient es, (Ko)Autor*in eines Manuskripts zu sein und wer nicht? Ab wann ist es angemessen, einer Person aus einem Autorenkonsortium die Rolle des Erstautors bzw. der Erstautorin zukommen zu lassen? Hat ein Professor oder eine Professorin, der/die die Arbeit lediglich beaufsichtigt und autorisiert hat, das Recht auf eine „Letztautorschaft“? Für all diese Fragen gibt es keine allgemeingültigen Antworten oder

standardisierte prozedurale Normen, und auch die Berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. machen diesbezüglich nur allgemeine Vorgaben, wie etwa,

- dass Psychologinnen und Psychologen die Verantwortlichkeit für eine Forschungsarbeit, inklusive der Autorenschaft, nur dann beanspruchen, wenn sie die Arbeit selbst durchgeführt haben oder maßgeblich daran beteiligt waren (Kap. 7.3, Abschnitt 13, Satz a)
- dass die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren den jeweiligen Anteil an der Forschungsleistung möglichst korrekt widerspiegeln sollen (Abschnitt 13, Satz b)
- dass die Frage der Erstautorenschaft unter allen Beteiligten so früh und angemessen wie möglich diskutiert werden müsse (Abschnitt 13, Satz c).

Bei diesen Diskussionen wird es in den meisten Fällen darum gehen, was mit dem Attribut „maßgeblich“ in Kapitel 7.3, Abschnitt 13, Satz a der „Berufsethischen Richtlinien“ gemeint ist und wie es zu operationalisieren ist. Ist die Programmierung einer App, auf der eine Mobile-Sensing-Studie basiert, bereits eine „maßgebliche Beteiligung“ an der entsprechenden Forschungsarbeit? Rechtfertigt die kritische Durchsicht des Manuskripts durch den Betreuer oder die Betreuerin eine Koautorenschaft? Die korrekte Antwort auf solche Fragen wird immer lauten: „Kommt drauf an“. Wie gesagt: Allgemeingültige Lösungen gibt es nicht und kann es vermutlich auch gar nicht geben.

Ihr Wunsch, den Begriff der maßgeblichen Beteiligung einheitlich und eindeutig zu definieren, wird insofern in dieser Form nicht umsetzbar sein. Es gibt jedoch z.B. im Publication Manual der American Psychological Association eine unserer Ansicht nach sehr hilfreiche Auflistung von Beispielen für maßgebliche Beteiligungen (und auch Beispielen für Beteiligungen, die per se keine Co-Autorenschaft rechtfertigen). Wir werden daher – im Vorstand sowie in den einschlägigen Kommissionen – nach einem geeigneten Weg suchen, diese Auflistung ggf. anzupassen und unter allen Beteiligten publik zu machen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass eine Änderung der Berufsethischen Richtlinien ein vergleichsweise langwieriger Prozess ist, da diese gemeinsam und einvernehmlich von der DGPs und vom BDP verabschiedet werden müssen, und sowohl DGPs als auch BDP können Änderungen nur im Rahmen der Mitgliederversammlung (DGPs) bzw. der Delegiertenkonferenz (BDP) vornehmen. Daher rührt unsere Suche nach anderen, schnelleren Problemlösungen.

Überrascht und irritiert hat uns der Befund (Ihrer Umfrage), dass 86% der befragten Studierenden und sogar fast 39% der befragten Forschenden angaben, die Berufsethischen Richtlinien (oder zumindest den Artikel zur „Kennzeichnung des Leistungsanteils an einer Forschungsarbeit in Publikationen“ – Abschnitt 13 in Kapitel 7.3 der Richtlinien) nicht zu kennen. Das ist umso erstaunlicher, da es sich bei den Berufsethischen Richtlinien um den wichtigsten Wertekanon unserer Disziplin handelt. Die Richtlinien sollten in jedem Einführungskurs zum Wissenschaftlichen Arbeiten (sowie in allen Veranstaltungen im Modul „Berufsethik“; vgl. Anlage 1 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychT-hApprO) vom 04.03.2020) behandelt und geprüft werden, und sie sollten, gemeinsam mit den *contributorship roles* nach der CRediT-Taxonomie, im Rahmen von Workshops zur „Guten Wissenschaftlichen Praxis“ für Doktorandinnen und Doktoranden (bspw. in Graduiertenkollegs oder Strukturierten Promotionsprogrammen) vertiefend diskutiert werden. Hier besteht offenbar Nachholbedarf, und diese Erkenntnis verdanken wir unter anderem der vorliegenden PsyFaKo-Umfrage. Der DGPs-Vorstand wird sich daher auf seiner nächsten Sitzung Anfang Dezember mit der Frage beschäftigen, ob und wie man dieses Thema zu einem verpflichtenden Bestandteil der Lehre im Bachelorstudiengang Psychologie machen kann.

Auch Ihre Anregung, die (Co-)Autorenschafts-Thematik zu Beginn eines Anstellungsverhältnisses als studentische Hilfskraft sowie zu Beginn einer Zusammenarbeit im Rahmen einer

Abschlussarbeit zu besprechen, greifen wir in diesem Zusammenhang gerne auf. Dies steht ja im Einklang mit Abschnitt 13, Satz c der Berufsethischen Richtlinien, wonach Autorenschaftsfragen möglichst früh in der Zusammenarbeit geklärt werden sollen, und wir wissen aus eigener Erfahrung, dass das an vielen Standorten bereits so gehandhabt wird. Auch hier wird sich der Vorstand aber mit der Frage beschäftigen, wie man diese Empfehlung noch breiter publik machen kann, und ob es geeignete Möglichkeiten gibt, ihr mehr Verbindlichkeit zu verschaffen.

Bei der Gelegenheit möchten wir auch noch einmal ausdrücklich betonen, dass die Berufsethischen Richtlinien selbstverständlich auch für Studierende der Psychologie gelten – genau wie jeder bzw. jede, der/die eine psychologische Untersuchung durchführt, sich zur Einhaltung der ethischen Grundsätze zur Forschung am bzw. mit Menschen (siehe Kapitel 7.3, Abschnitt 1-10) bekennen muss.

Nachdrücklich zustimmen möchten wir schließlich Ihrem Vorschlag, im Zuge der Nachwuchsförderung Möglichkeiten zu nutzen, Studierende stärker an wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu beteiligen (jedenfalls sofern deren Mitarbeit an der entsprechenden Forschung als „maßgeblich“ zu bezeichnen ist). Ihre Vorschläge dahingehend – insbesondere die Förderung studentischer Beiträge in Open Access-Zeitschriften wie dem *Journal of European Psychology Students* JEPS – sind gut und richtig und sollten unter Dozierenden bekannt gemacht werden. Hier werden die Kommissionen „Studium und Lehre“ und „Open Science“ der DGPs und der Vorstand gerne unterstützend tätig werden, indem wir über den Fakultätentag an die Delegierten herantreten und sie bitten, diese Möglichkeiten an ihren Instituten aktiv zu bewerben. Im Verbund hiermit werden wir auch die Bitte an die Institute herantragen, dass ihre Mitglieder darauf achten, studentische Beteiligungen, die nicht für eine Co-Autorenschaft ausreichen, in den Danksagungen zu würdigen.

Ihre beiden Anregungen in Bezug auf Ombudsgremien leiten wir an die DGPs-Kommission zu Anreizsystemen, Machtmissbrauch und Fehlverhalten weiter, die zurzeit an Empfehlungen zur Bekämpfung von Machtmissbrauch und Fehlverhalten arbeitet und sich in diesem Zusammenhang auch mit Wegen zur Verbesserung des Ombudswesens auseinandersetzt. Die PsyFaKo ist ja über Nicole Bössel auch an dieser Kommission beteiligt und wird somit zeitnah erfahren, wie ihre Vorschläge dort aufgenommen und ggf. umgesetzt wurden.

Zusammenfassend danken wir Ihnen nochmals für die Initiative, die Umfrage und das Positionspapier. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Schreiben deutlich gemacht zu haben, dass Ihre Anregungen und Wünsche bei uns auf fruchtbaren Boden fallen und wir gerne gemeinsam mit Ihnen solche Themen voranbringen möchten. Lassen Sie uns hierzu auch weiterhin im Gespräch bleiben!

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Stefan Schulz-Hardt
Präsident der Deutschen Gesellschaft für Psychologie

Prof. Dr. Mario Gollwitzer
Vorsitzender der Kommission Open Science

Prof. Dr. Birgit Spinath
Vorsitzende der Kommission Studium und Lehre